Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/996

05. 10. 77

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

A. Problem

Die bei der Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität gewonnenen Erkenntnisse haben gezeigt, daß das rechtliche Instrumentarium zur wirksamen Verhütung von terroristischen Gewaltaktionen, für bessere Fahndungsmöglichkeiten und zu einer angemessenen Bestrafung der Umfeldkriminalität nicht ausreicht.

B. Lösung

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor

1. wirksamere Strafbestimmungen gegen die Propagierung von Gewalt,
2. verbesserte Möglichkeit zur Aufklärung von Bandenkriminalität durch Einführung des Kronzeugen,
3. rechtliche Grundlagen für die Polizei zur Einrichtung von Kontrollstellen, die der Fahndung nach Beschuldigten und der Identitätsfeststellung dienen sollen,
4. Begründung der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs als erste Instanz bei Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 129 a StGB (terroristische kriminelle Vereinigung),
5. Neuregelung der Bestimmung über die Zwangsernährung,
6. Änderung des Versammlungsgesetzes: Verbot aktiver und passiver Bewaffnung und der Mitnahme sonstiger Gegenstände zur Gewaltanwendung und zur Maskierung oder Unkenntlichmachung,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

7. Änderung des Waffengesetzes: Verpflichtung von Waffenbesitzern, ihre Waffen möglichst diebstahlsicher aufzubewahren,
8. Änderung des Gesetzes über Personalausweise: Bei Übernachtung in Beherbergungsstätten außerhalb des Wohnorts soll eine Pflicht zum Mitführen des Personalausweises bestehen; Eintragung eines Sperrvermerks für das Ausland in den Fällen des § 7 des Gesetzes über das Paßwesen,
9. Rahmenvorschrift über das Meldewesen: Ermächtigung zu befristeter Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern über Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers und Ausweispflicht in Beherbergungsstätten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten.

In den Ländern, die bislang keine Hotelmeldepflicht haben, entstehen bei der Ausschöpfung der Ermächtigung zur Einführung der Hotelmeldepflicht zusätzliche Verwaltungskosten. Geringfügige Kosten können Waffenbesitzern bei Ausschöpfung der Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über diebstahlsichere Aufbewahrung von Waffen entstehen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „von mindestens sechs Monaten" gestrichen.

2. § 86 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient und durch sie nicht für den Inhalt des Propagandamittels (Absatz 2) oder für eine in Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 bezeichnete Partei, Vereinigung oder Organisation geworben wird."

3. § 88 a wird gestrichen.

4. Nach § 109 wird folgender § 110 eingefügt:

   „§ 110

   Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zur Nichtbefolgung eines Gesetzes aufruft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

5. § 113 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu zwei Jahren" durch die Worte „bis zu drei Jahren" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

      1. eine Schußwaffe bei sich führt,
      2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
      3. den Angegriffenen körperlich verletzt oder
      4. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224 bringt."

   c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2)."

6. § 129 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Das Gericht kann eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, eine andere Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

   1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern,
   2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können,
   3. wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder daß Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden konnten.

   Erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft."

7. Nach § 129 a wird folgender § 129 b eingefügt:

   „§ 129 b

   Führungsaufsicht

   In den Fällen der §§ 124 bis 125 a, 129 und 129 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 a Abs. 1 Nr. 2)."

8. § 130 a erhält folgende Fassung:

   „§ 130 a

   (1) Wer eine Schrift, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören und

   a) die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten enthält oder

b) die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Taten enthält und die bestimmt und den Umständen nach geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden, oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung eine Anleitung zur Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Taten gibt oder zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit auffordert, für die Begehung einer solchen Handlung einsetzt oder sie befürwortet."

9. In § 194 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Antrag ist weiter dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer vorsätzlichen Straftat verloren hat."

10. a) In § 239 a wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. In § 243 Abs. 1 wird

a) in Nummer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt,

b) nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. eine Schußwaffe, Munition oder Geschosse im Sinne des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Sprengstoff stiehlt."

12. In § 353 d erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

(1) Zur Ergreifung von Personen, die dringend verdächtig sind, eine der in § 100 a aufgeführten Straftaten begangen zu haben, ist die Errichtung von Kontrollstellen zulässig.

(2) An einer Kontrollstelle ist die Durchsuchung einer dort angetroffenen Person sowie der von ihr mitgeführten Sachen zulässig."

2. In § 105 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Durchsuchung an einer Kontrollstelle ist auch ohne richterliche Anordnung zulässig."

3. In § 112 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in § 129 a des Strafgesetzbuches aufgeführten Straftaten dringend verdächtig ist, ist die Untersuchungshaft anzuordnen, auch wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht."

4. a) In § 116 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 4 erlassen worden ist, wird nicht ausgesetzt."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. Nach § 163 a werden folgende §§ 163 b und 163 c eingefügt:

„§ 163 b

(1) Zur Aufklärung einer Straftat können Staatsanwaltschaft und Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Identität eines der Straftat Verdächtigen festzustellen. Der Verdächtige kann angehalten und nach seinen Personalien befragt werden. Auf Verlangen hat er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen. Der Verdächtige darf zur Dienststelle gebracht und dort festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden

kann. Die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Identität anders nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Feststellung der Identität anderer Personen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Feststellung der Identität zur Aufklärung einer Straftat dienen kann.

(3) An einer Kontrollstelle (§ 101 a) darf die Identität jeder dort angetroffenen Person festgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 163 c

(1) Die Maßnahmen zur Feststellung der Identität einer Person, die nach § 163 b festgehalten wird, sind unverzüglich durchzuführen. Ist vorauszusehen, daß die Identitätsfeststellung längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist die Person unverzüglich dem Richter beim Amtsgericht vorzuführen, in dessen Bezirk sie angetroffen worden ist.

(2) Der Richter verfügt die Fortdauer der Freiheitsentziehung, wenn er deren Voraussetzungen für gegeben hält. Andernfalls ordnet er die Freilassung an.

(3) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Benachrichtigungspflicht bei der richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(4) Die festgehaltene Person ist sofort zu entlassen, wenn ihre Identität festgestellt worden ist oder der Richter die Freilassung anordnet. Sie darf zur Identitätsfeststellung in keinem Fall länger als einen Tag festgehalten werden."

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. a) In § 135 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

   „(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zuständig, sofern der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung der Sache Anklage beim Bundesgerichtshof erhebt."

   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

2. In § 120 Abs. 1 Nr. 6 werden folgende Worte angefügt:

   „sofern nicht der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung der Sache Anklage beim Bundesgerichtshof erhebt."

Artikel 4

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „§§ 101 und 101 a bleiben unberührt."

2. § 101 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Medizinische Untersuchung und Behandlung ist zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig;".

3. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

   „§ 101 a

   Zwangsweise medizinische Ernährung

   (1) Medizinische Ernährung gegen den freien Willen des Gefangenen ist nicht zulässig.

   (2) Medizinische Ernährung wird zulässig, solange der Gefangene das Bewußtsein verloren hat.

   (3) Der Gefangene ist eingehend über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens zu belehren. Die Belehrung und die Feststellung über das Vorliegen des freien Willens ist in einem Protokoll festzuhalten."

4. § 178 erhält folgende Fassung:

   „§ 178

   Die §§ 94 bis 101 a über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1)."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug

1. Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist;
2. sonstige Gegenstände, die dazu geeignet und bestimmt sind, zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet zu werden oder vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu schützen, mit sich führen;
3. sich maskieren oder sonst unkenntlich machen, es sei denn, daß die zuständige Behörde dies zugelassen hat, weil ein friedlicher Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen § 2 Abs. 3 bewaffneten, mit Gegenständen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 ausgerüsteten oder maskierten oder sonst unkenntlich gemachten Teilnehmern Zutritt gewährt;".

3. § 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Leiter Personen, die entgegen § 2 Abs. 3 Waffen oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 mit sich führen oder maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,".

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Wer entgegen § 2 Abs. 3

1. Waffen oder Gegestände im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 mit sich führt oder
2. sich maskiert oder sonst unkenntlich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Artikel 6

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung des Entwendens oder des Abhandenkommens vorzuschreiben, daß

a) Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise, insbesondere unter Anwendung bestimmter Schutzvorkehrungen, zu verpacken und aufzubewahren sind,
b) unverändert
c) unverändert".

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

„(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften des Melderechts der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen Personalausweis oder einen gültigen Paß zu besitzen, diesen bei jeder Übernachtung in einer Beherbergungsstätte außerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde, Verbandsgemeinde), in der er gemeldet ist, mit sich zu führen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen."

2. In § 2 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) über eine Auslandsgrenze berechtigt. Der Inhaber des Personalausweises ist verpflichtet, diesen zur Anbringung eines Vermerks über die Anordnung nach Satz 1 der zuständigen Behörde vorzulegen."

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) unverändert
b) es unterläßt, einen Ausweis bei einer Übernachtung in einer Beherbergungsstätte außerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde, Verbandsgemeinde), in der er gemeldet ist, mit sich zu führen,
c) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien oder zur Anbringung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 S. 2 zuständigen Stelle vorzulegen."

Artikel 8

Rahmenvorschrift über das Meldewesen

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, aus dringenden Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. jeder Wohnungsgeber verpflichtet ist, innerhalb der für die An- oder Abmeldung des Wohnungsnehmers geltenden Frist der nach Landesrecht zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, wenn eine von ihm vergebene Wohnung bezogen wird oder Bewohner daraus ausziehen;
2. die Leiter von Beherbergungsstätten die Identität der beherbergten Personen zu prüfen, deren Daten der zuständigen Behörde mitzuteilen, und daß die beherbergten Personen sich hierzu auszuweisen haben.

(2) Die Rechtsverordnung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann wiederholt erlassen werden.

(3) Landesrechtlich bestimmte Meldepflichten bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt, sie unvollständig oder unrichtig abgibt oder sich nicht ausweist, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn nicht das Landesrecht eine Geldbuße androht, nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 9

Überleitungsvorschriften

§ 135 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet keine Anwendung auf Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eröffnet war.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität hat bisher nicht zum Erfolg geführt. Im Gegenteil haben terroristische Gewaltaktionen zugenommen. Innerhalb eines halben Jahres haben deutsche Terroristen neun Morde verübt und eine Geisel genommen. Die Strafverfolgungsbehörden nehmen an, daß auch zahlreiche Banküberfälle in diesem Zeitraum von terroristischen Tätern begangen wurden.

Keines der terroristischen Gewaltverbrechen der letzten Monate konnte bisher voll aufgeklärt werden, obwohl in einzelnen Fällen sogar Täter bekannt sind. Die Ursache hierfür liegt in der Abschirmung der Täter durch die Sympathisantenszene. Der Gesetzentwurf soll dazu dienen, die Möglichkeiten der Fahndung zu verbessern. Insbesondere sollen die Befugnisse der Polizei in bezug auf Zwangsmaßnahmen erweitert werden.

Eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung des Terrorismus spielen die Sympathisanten im Vorfeld der Gewaltaktionen. Die spektakulären terroristischen Anschläge der letzten Jahre können nicht isoliert gesehen werden. Sie haben sich auf dem Untergrund einer allgemeinen Mißachtung des Staates und seiner Institutionen, in Aufrufen zu Widerstand — auch gewalttätigem Widerstand — gegen den Staat, seine Institutionen und Gesetze entwickelt. Der strafrechtliche Schutz des Umfeldes der terroristischen Aktivitäten ist aufgrund der geltenden Gesetze nicht gewährleistet. Unzulänglichkeiten im Ordnungsrecht erschweren die Verhütung von Gewalttaten und die Fahndung nach Tätern. Diese Lücken soll der vorliegende Gesetzentwurf schließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 68 StGB)

Die Anordnung der Führungsaufsicht soll nach dem Entwurf auch für Straftaten nach den §§ 124 bis 125 a, 129 und 129 a möglich sein. Da bei Delikten nach den §§ 124 bis 125 a die im Einzelfall verhängten Strafen häufig unter sechs Monaten liegen werden, soll diese untere Grenze für die Anordnung der Führungsaufsicht fortfallen.

Zu Nummer 2 (§ 86 StGB)

Nach § 86 in der geltenden Fassung wäre es verbotenen Organisationen möglich, Propaganda unter Umgehung dieser Vorschrift zu treiben. Denn § 86 StGB findet auch dann keine Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Verbotene Organisationen hätten danach die Möglichkeit, verfassungswidrige Propaganda, in die Form der Berichterstattung gekleidet, straflos zu verbreiten. Um dies zu verhindern, wird vorgeschlagen, § 86 Abs. 3 dahin gehend zu ergänzen, daß Absatz 1 nur dann nicht gilt, wenn durch die Handlung nicht für den für die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Inhalt des Propagandamittels oder für die verbotene Organisation geworben wird.

Zu Nummer 3 (§ 88 a StGB)

Diese Bestimmung wird durch die Neufassung des § 130 a StGB überflüssig.

Zu Nummer 4 (§ 110 StGB)

§ 110 StGB war mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen worden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß auf diese Strafbestimmung keineswegs in vollem Umfang verzichtet werden kann. Zumindest der Aufruf zur Nichtbefolgung von Gesetzen ist wieder unter Strafe zu stellen.

Zu Nummer 5 (§ 113 StGB)

Die Strafandrohung für den einfachen Fall des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ist von zwei auf drei Jahre erhöht worden, um einen wirksameren Schutz der Vollstreckungsbeamten zu gewährleisten (z. B. Polizeibeamte bei Demonstrationen mit Gewalttätigkeiten).

In Absatz 2 ist eine Unterscheidung zwischen Schußwaffen und sonstigen Waffen erfolgt. Trägt der Täter eine Schußwaffe bei sich, dann soll allein diese Tatsache schon zur Strafverschärfung führen.

Strafverschärfend soll weiter eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB wirken.

Widerstand gegen Polizeibeamte wird insbesondere auch bei gewalttätigen Demonstrationen oder bei tätlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Häuserbesetzungen geleistet. Nach Erkenntnissen von Fachleuten rekrutieren Terroristen neue Bandenmitglieder auch aus Häuserbesetzern und gewalttätigen Demonstrationsteilnehmern. In diesen Fällen ist die Möglichkeit einer Führungsaufsicht angebracht, um hier noch den Versuch machen zu können, günstig auf diese Täter einzuwirken.

Zu Nummer 6 (§ 129 StGB)

In § 129 Abs. 6 ist eine neue Nummer 3 eingefügt worden. Sie soll bessere Möglichkeiten der Aufklärung von Bandenkriminalität, insbesondere der Kriminalität terroristischer krimineller Vereinigungen bieten. Die Bandenkriminalität hat zugenommen, und es hat sich gezeigt, daß die Ergreifung und Überführung von bandenmäßig organisierten Straftätern außerordentlich schwierig ist. Insbesondere zeichnen sich terroristische kriminelle Vereinigungen durch einen engen Zusammenhalt ihrer Mitglieder aus. Die neue Nummer 3 in Absatz 6 soll einen Anreiz für

Bandenmitglieder bieten, zur Verbrechensaufklärung beizutragen.

Trägt ein Täter wesentlich dazu bei, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden kann, oder daß Rädelsführer oder Hintermänner ergriffen werden können, soll die an sich von dem Täter verwirkte Strafe erlassen oder ermäßigt werden können. Der vollständige Erlaß der Strafe soll allerdings nur für zeitige Freiheitsstrafen in Frage kommen. Hat der Täter an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt, soll nur eine Milderung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB möglich sein, d. h. die dann verhängte Freiheitsstrafe darf drei Jahre nicht unterschreiten.

Zu Nummer 7 (§ 129 b StGB)

Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit besteht ein Bedürfnis, auch bei Verurteilungen wegen Widerstands gegen Polizeibeamte, wegen schweren Hausfriedensbruchs und Landfriedensbruchs — Delikte, die im Vorfeld des Terrorismus liegen — Führungsaufsicht anordnen zu können. Über entsprechende richterliche Weisungen kann erreicht werden, daß der Verurteilte sich z. B. regelmäßig melden oder daß er bestimmten Umgang meiden muß.

Zu Nummer 8 (§ 130 a StGB)

Durch die Neufassung dieser Vorschrift soll der Gefahr entgegengewirkt werden, daß durch die Propagierung der Anwendung von Gewalt als Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele in der Bundesrepublik Deutschland ein psychisches Klima geschaffen wird, das zur Begehung von Gewalttätigkeiten anreizt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte bereits im Jahre 1974 in ihrem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens eine entsprechende Bestimmung vorgeschlagen. Die tatsächlichen Voraussetzungen, die im Jahre 1974 Anlaß zu dieser Vorschrift waren, liegen derzeit verstärkt vor. Spektakuläre Terroranschläge lassen für die Zukunft befürchten, daß zur Durchsetzung politischer oder sonstiger Ziele häufiger Terrormethoden angewandt werden. Der Vorbereitung des Nährbodens für solche Methoden soll § 130 a StGB entgegenwirken.

Zu Nummer 9 (§ 194 StGB)

Durch die vorgenommene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß in jedem Fall ein Strafantrag gestellt werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 239 a StGB)

In Angleichung an § 234 a StGB (Verschleppung) soll auch die Vorbereitung eines erpresserischen Menschenraubes mit Strafe bedroht werden.

Zu Nummer 11 (§ 243 StGB)

Da die terroristischen Gewalttäter sich teilweise durch Diebstähle mit Waffen versorgen, soll der Waffendiebstahl als schwerer Diebstahl bestraft werden.

Zu Nummer 12 (§ 353 d StGB)

Es sollte klargestellt werden, daß durch das Verbot des § 353 StGB die öffentliche Verwendung amtlicher Schriftstücke aus Strafverfahren zu Fahndungszwecken nicht gehindert ist, wenn die zuständige Stelle sie genehmigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 101 a StPO)

Bei der Fahndung nach verdächtigen und flüchtigen Personen war bisher von Nachteil, daß die Polizei weder Durchsuchungen von Personen noch mitgeführter Sachen vornehmen konnte. Es ist versucht worden, dem abzuhelfen, indem generelle Fahrzeugkontrollen durchgeführt wurden. Eine gezielte Durchsuchung von Fahrzeugen war jedoch nicht möglich, die Polizei war darauf angewiesen, was sie gegebenenfalls anläßlich einer Fahrzeugkontrolle auf Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges und Kontrolle der Fahrzeugpapiere allgemein an sachdienlichen Hinweisen für eine bestimmte Fahndung erlangen konnte. Dieser Schwierigkeit sollte mit der gesetzlichen Möglichkeit für die Polizei zur Errichtung von Kontrollstellen und dem Recht auf Durchsuchung einer dort angetroffenen Person sowie der von ihr mitgeführten Sachen abgeholfen werden.

Zu Nummer 2 (§ 105 StPO)

Die neu zu erschaffenden Kontrollstellen nach § 101 a mit der Durchsuchungsmöglichkeit können erst dann wirksame Erfolge bringen, wenn nicht für jede Durchsuchung eine richterliche Anordnung eingeholt werden muß. Daher wird § 105 StPO dahin gehend ergänzt, daß eine Durchsuchung an einer Kontrollstelle auch ohne richterliche Anordnung zulässig sein soll.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 112, 116 StPO)

Die Aufklärung von terroristischen Gewalttaten hat in der Vergangenheit Rückschläge auch dadurch erlitten, daß Beschuldigte nicht in Untersuchungshaft genommen wurden bzw. der Vollzug des Haftbefehls gegen sie ausgesetzt wurde. Den Beschuldigten gelang es, sich durch die Flucht der weiteren Strafverfolgung zu entziehen. Hier soll Abhilfe geschaffen werden durch die Verpflichtung des Gerichts, den Beschuldigten in Haft nehmen zu müssen, wenn der dringende Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB in Verbindung mit einer der in § 129 a StGB aufgeführten Straftaten besteht. In diesen Fällen soll auch die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nicht zulässig sein.

Zu Nummer 5 (§ 163 b StPO)

Der Identitätsfeststellung einer Person kommt entscheidende Bedeutung zu. Da die Identifizierung oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, erhält die Polizei das Recht, den Verdächtigen festzuhalten und mit zur Dienststelle zu nehmen.

Gleiches soll für Personen gelten, deren Identität zur Aufklärung einer Straftat dienen kann.

Zu Nummer 6 (§ 163 c StPO)

Die Möglichkeit, eine Person zur Feststellung der Identität mit zur Dienststelle nehmen und dort festhalten zu können, bedeutet einen Eingriff in die

Freiheitsrechte der betroffenen Person. Daher muß die festgenommene Person unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht vorgeführt werden, in dessen Bezirk sie angetroffen worden ist, wenn sich absehen läßt, daß die Feststellung der Identität längere Zeit in Anspruch nehmen wird. In keinem Fall darf die festgehaltene Person jedoch länger als einen Tag festgehalten werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Bis 1969 bestand die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Staatsschutz- und Bandendelikte. Durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszugs in Staatsschutzstrafsachen vom 8. September 1969 wurde sie beseitigt. Dies hat sich bei den Prozessen gegen Mitglieder terroristischer krimineller Vereinigungen als Nachteil erwiesen. Die Zuständigkeit für Prozesse wegen einer Straftat nach § 129 a StGB soll daher beim BGH begründet werden, wenn der Generalbundesanwalt wegen der Bedeutung der Sache Anklage beim BGH erhebt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 56, 101 StVollzG)

Der 7. Titel des Strafvollzugsgesetzes regelt die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für den Gefangenen, während der 8. Titel Regelungen für Zwangsmaßnahmen trifft.

Die Bezugnahme in § 56 Abs. 1 Satz 2 erfolgt daher lediglich zur Klarstellung.

§ 101 StVollzG trifft in der geltenden Fassung Bestimmungen über Zwangsmaßnahmen einmal für die medizinische Untersuchung und Behandlung und zum anderen für zwangsweise Ernährung. Die gleiche Behandlung von medizinischer Fürsorge im engeren Sinne und zwangsweiser Ernährung hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Durch die Streichung in Absatz 1 wird diese Bestimmung auf die zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 101 a StVollzG)

Verweigert ein Gefangener die Nahrungsaufnahme, soll er gegen seinen Willen nicht mehr künstlich ernährt werden dürfen. Ist der Gefangene nicht mehr zu einer freien Willensentscheidung in der Lage, weil er das Bewußtsein verloren hat, kommt es auf die ursprüngliche Willensrichtung des Gefangenen nicht mehr an. Für die Dauer der Bewußtlosigkeit ist eine künstliche Ernährung zulässig.

Da Nahrungsverweigerung über einen längeren Zeitraum hinweg ernste gesundheitliche Folgen haben kann, ist der Gefangene hierüber eingehend zu belehren.

Zu Nummer 4 (§ 178 StVollzG)

Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

Das grundsätzliche Verbot, bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen zu tragen, bedarf der Ergänzung: auch andere Gegenstände, wie Hacken, Zangen, Hammer, Stangen, die von Demonstrationsteilnehmern häufig zur Beseitigung von Hindernissen oder zur Gegenwehr gegen Polizei mitgeführt werden, sollen zur Verhütung von Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen nicht mitgeführt werden dürfen; das Gleiche soll für Schutzhelme, Polsterungen und ähnliche Gegenstände gelten. Da auch Maskierungen häufig dazu dienen, Gewalttaten zu erleichtern und ihre Verfolgung zu erschweren, sollen sie nur da erlaubt sein, wo Gewalttätigkeit nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen über die Auflösung von Versammlungen und die Strafvorschriften werden entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Waffengesetzes)

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung in § 15 Abs. 5 soll dahin erweitert werden, daß auch Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition zur Verhinderung von Diebstählen und Einbrüchen erlassen werden können. Herstellern, Händlern und Benutzern können jeweils entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)

Wer der Meldepflicht unterliegt, soll verpflichtet werden, bei Übernachtungen in Beherbergungsstätten außerhalb seiner Wohnsitz-Gemeinde Paß oder Ausweis mit sich zu führen; Beherbergungsstätten in diesem Sinne sind auch Campingplätze. Dadurch sollen polizeiliche Identitätskontrollen erleichtert und, vor allem im Interesse der Betroffenen, beschleunigt werden. Für den Fall der Anordnung einer obligatorischen Identifikation in Beherbergungsstätten (vgl. Artikel 8) dient die Pflicht zum Mitführen von Ausweisen der Durchführbarkeit einer solchen Identifikationspflicht.

Soweit Gründe zur Paßversagung bestünden, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dem Personalausweis durch einen entsprechenden Vermerk seine Legitimationsfunktion für Ausreisen ins Ausland zu nehmen. Eine solche Beschränkung erweist sich als notwendige Ergänzung vor allem zu den bisher möglichen Auflagen bei Aussetzung des Vollzugs von Haftbefehlen.

Zu Artikel 8 (Rahmenvorschrift über das Meldewesen)

Der Entwurf eines Bundesmeldegesetzes, auf der Grundlage von Artikel 75 Nr. 5 GG, ist in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden. Einen neuen Entwurf hat die Bundesregierung bisher nicht vorgelegt.

Der Erlaß bundeseinheitlicher Bestimmungen über die Nebenmeldepflicht der Wohnungsgeber sowie

über die sogenannte Hotelmeldepflicht, bzw. die Schaffung entsprechender Ermächtigungen, ist aber aus Gründen der inneren Sicherheit dringlich. Bis zu dem noch nicht absehbaren Zeitpunkt der Verabschiedung eines Bundesmeldegesetzes ist die Ermächtigung des Bundesinnenministers zum Erlaß einer entsprechenden, befristeten Rechtsverordnung die zweckmäßigste Lösung.

